

WIENER BÖRSEKAMMER

Wipplingerstraße 34
A-1011 WienTelefon: (0222) 53 499-0
Teletex: 3222880 wbka
Telex: Börsekkammer, Wien
Stock Exchange, Wien

z. 291/87-10741/88

Wien, am 29. November 1988

Herrn Präsident
des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Fehrtiff GESETZENTWURF
 Z 54 GE/988
 Datum: 29. NOV. 1988
 29. Nov. 1988 *lenz becker*
 Verteilt

St. Bonner

Betrifft: Entwurf eines Rechnungslegungsgesetzes 1989

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Beilage erlaubt sich die Wiener Börsekkammer, 25 Abzüge der Stellungnahme zum obgenannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

WIENER BÖRSEKAMMER

Präsident

Generalsekretär

Beilage

WIENER BÖRSEKAMMER

z. 291/87-10740/88

Wipplingerstraße 34

A-1011 Wien

Telefon: (0222) 53 499-0

Teletex: 3222880 wbka

Telex: Börsekommer, Wien

Stock Exchange, Wien

Wien, am 29. November 1988

Bundesministerium
für JustizW i e n

Betrifft: Entwurf eines Rechnungslegungsgesetzes 1989
Bezug: 10.030/94-I 3/88 vom 14. Juni 1988

Die Wiener Börsekommer dankt für die Übersendung des Entwurfes des Rechnungslegungsgesetzes 1989 und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf ist sehr gut geeignet, die Publizität insbesondere auch der börsennotierten Aktiengesellschaften zu verbessern und durch die weitgehende Angleichung an die EG-Richtlinie auf einen international üblichen Standard zu heben.

Zu einigen Bestimmungen werden folgende Einwendungen gemacht:

1. ad § 225

Abs. 2

Nach § 2 Abs. 2 z. 2 des Wertpapieremissionsgesetzes sind nicht nur Aktiengesellschaften, sondern generell juristische Personen, die ihre Kapitalmarktfähigkeit durch die Darlegung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft gemacht haben, kapitalmarktfähig. Demnach können Wertpapiere auch von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgegeben werden und es wurden in Österreich auch schon einmal Anleihen von einer solchen

Gesellschaft ausgegeben (7 %ige Philipsanleihe 1979 und 8 1/2 %ige Philipsanleihe 1975 A und B). Daher ist der Begriff "Aktiengesellschaft" im zweiten Satz dieses Absatzes zu eng und müßte durch "Kapitalgesellschaft" ersetzt werden ("Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als groß, ...").

Abs. 3

Die Fassung dieses Absatzes ist insofern zweideutig, als sich aus ihm auch herauslesen ließe, daß auch eine Kapitalgesellschaft, die Aktien oder andere Wertpapiere herausgegeben hat, die an einer österreichischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den Geregelten Freiverkehr einbezogen sind, erst im dritten Geschäftsjahr als große Aktiengesellschaft gilt. Um nun eine derartige Auslegung von vornherein unmöglich zu machen (bzw. eine ergänzende Bestimmung in einem Börsenzulassungsgesetz zu vermeiden) sollte man daher dem Absatz folgenden Satz anfügen:

"Bei einer Kapitalgesellschaft, deren Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einer österreichischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den Geregelten Freiverkehr einbezogen wurden, treten die Rechtsfolgen in dem Geschäftsjahr ein, in dem die Wertpapiere zum amtlichen Handel zugelassen oder in den Geregelten Freiverkehr einbezogen worden sind."

2. ad § 280

Abs. 1

Im letzten Satz wird wieder der Begriff "große Aktiengesellschaft" verwendet. Wie bereits zum § 225 Abs. 2 ausgeführt, ist dieser Begriff zu eng (siehe die Philips Gesellschaft m.b.H.) und sollte daher durch den Begriff "große Kapitalgesellschaft" ersetzt werden.

Abs. 3

Nach der Fassung dieses Absatzes ist auch eine börsennotierte Muttergesellschaft von der Verpflichtung, den

Konzernabschluß zu veröffentlichen, befreit, wenn die in den Z. 1 oder 2 angeführten Werte nicht erreicht werden. Es erscheint dies als ein Widerspruch zu § 246 Abs. 3, wonach ein Konzernabschluß stets zu erstellen ist, wenn am Abschlußstichtag Wertpapiere des Mutterunternehmens oder eines Tochterunternehmens an einer österreichischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den Geregelten Freiverkehr einbezogen sind. Man sollte daher dem § 280 folgenden Abs. 4 anfügen:

"(4) Abs. 3 ist nicht anzuwenden, wenn am Abschlußstichtag Aktien oder andere von dem Mutterunternehmen oder einem in den Konzernabschluß des Mutterunternehmens einbezogenen Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere an einer österreichischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den Geregelten Freiverkehr einbezogen sind."

(Wortlaut wie § 246 Abs. 3)

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in 25 Ausfertigungen übersendet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

WIENER BÖRSEKAMMER

Präsident

Generalsekretär

